

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01. Februar 2019

I. Geltungsbereich

1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden Veranstalter) und der ALAMUND GmbH | Klostersgasthof Andechs, die das Erbringen von Gastronomischen-Leistungen zum Inhalt haben, sowie für alle in diesem Zusammenhang stehenden Leistungen und Lieferungen, soweit die folgenden Klauseln ihrem Sinn nach zur Anwendung gelangen können.

2) Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

II. Mängel, Haftung, Verjährung

1) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch ALAMUND zustande; diese sind Vertragspartner.

2) ALAMUND haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von ALAMUND auftreten, wird ALAMUND bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, ALAMUND rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1) ALAMUND ist verpflichtet, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Lieferungen und Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preisen von ALAMUND zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Lieferungen, Leistungen und Auslagen von ALAMUND an Dritte.

3) Rechnungen von ALAMUND ohne Fälligkeitsangabe sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat ALAMUND dem Veranstalter ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Veranstalter damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ALAMUND in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist ALAMUND berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.

5) Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des geschätzten Gesamtpreises der Veranstaltung zu leisten. Diese Vorauszahlung muss zu den in der Rechnung genannten Fristen eingegangen sein.

IV. Rücktritt von ALAMUND

1) Falls mit dem Veranstalter die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Veranstalter diese auch innerhalb einer von ALAMUND gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist ALAMUND nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2) Ferner ist ALAMUND berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

höhere Gewalt oder andere von ALAMUND nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das ALAMUND unzumutbar erschweren;

ALAMUND begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen von ALAMUND die Sicherheit oder das Ansehen von ALAMUND in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Organisationsbereich von ALAMUND zuzurechnen ist;

- falls ALAMUND vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung verlangt und diese Vorauszahlung des Veranstalter nicht spätestens 5 Werktagen vor Veranstaltungsdatum zu 100% der Vertragssumme auf das durch ALAMUND bekanntgegebene Konto unter Angabe der Vertragsnummer eingegangen ist.

3) Bei berechtigtem Rücktritt von ALAMUND hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

V. Rücktritt/Stornierung des Veranstalters

1) Sollte die Veranstaltung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ausfallen oder von diesem abgesagt werden, so erhält ALAMUND bei Bekanntgabe des Ausfalles

30% der Gesamtauftragssumme bei Absage im Zeitraum von 30 bis zu 22 Werktagen vor geplantem Veranstaltungsdatum

70 % der Gesamtauftragssumme bei Absage im Zeitraum von 21 – 5 Werktagen vor geplantem Veranstaltungsdatum

90% der Gesamtauftragssumme bei Absage im Zeitraum von 4 Werktagen bis zum geplanten Veranstaltungsdatum

2) Diese Fristen gelten, sollte nichts anderes im Vertrag vereinbart sein. Grundlage zur Berechnung der Gesamtauftragssumme ist die tatsächlich im Vertrag angegebene Teilnehmerzahl.

3) Innerhalb der festgelegten Fristen zur Entschädigung des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes, berechnet sich der maßgebliche Speisenumsatz nach der Formel: Menüpreis x Personenzahl.

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü, des zum vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsangebots, zugrunde gelegt.

Für die Zwecke der Berechnung der Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz werden 50% vom Gesamtspeisenumsatz als Getränkeumsatzbasis festgelegt. Ist eine Pauschale vereinbart, sind 80% der Pauschale anzusetzen.

4) Der Veranstalter hat nur dann ein Rücktrittsrecht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeübt, so ist es mit Fristablauf erloschen und der Vertrag bleibt voll wirksam mit der Folge, dass der Veranstalter die vereinbarte Gegenleistung auch dann zu zahlen hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen insbesondere die bestellten Veranstaltungsräume, nicht in Anspruch nimmt. Die Gegenleistung beinhaltet auch eine Entschädigung für entgangenen Speisen- und Getränkeumsatz laut Ziff. V.3).

5) In jedem Fall sind die bei Dritten veranlassten Leistungen durch den Veranstalter zu zahlen, falls einer kostenfreien Stornierung der Veranstaltung für diese Leistungen nicht zugestimmt wird und ALAMUND entsprechende Stornierungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

6) Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummer 3 bis 5 berücksichtigt. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. ALAMUND bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7) Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit ALAMUND geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von ALAMUND

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5 % im Vergleich zur vereinbarten Teilnehmerzahl (im Falle einer "ca.-Zahl" gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) muss die ALAMUND spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden und wird bei der Abrechnung mindernd berücksichtigt.

2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% im Vergleich zur vereinbarten Teilnehmerzahl (im Falle einer "ca.-Zahl" gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) muss der ALAMUND spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (bzw. per Telefax) mitgeteilt werden. Sofern sich ALAMUND nicht schriftlich mit einer abweichenden Regelung einverstanden erklärt, wird in einem solchen Fall für die Abrechnung die vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.

3) Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % gilt Ziff. VI.2) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Veranstalter darüber hinaus berechtigt ist, die vereinbarten Preise im angemessenen Rahmen nach oben anzupassen.

4) Im Falle einer durch ALAMUND bestätigten Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl zur vereinbarten Teilnehmerzahl wird für Abrechnungszwecke die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

5) Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, zusätzlichem Material werden nach den Vertragspreisen von ALAMUND berechnet.

6) Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung von ALAMUND die vereinbarten Anfangs- und/oder Endzeiten, kann ALAMUND angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, ALAMUND trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

1) Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nur dann mitbringen, wenn ALAMUND dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann von der Zahlung eines Beitrags zur Deckung der Gemeinkosten abhängig gemacht werden.

2) ALAMUND haftet nicht für die Qualität der eingebrachten Speisen und Getränke.

3) Sofern im Veranstaltungsvertrag keine Vereinbarung zum Korkgeld getroffen wurde, werden bei der Rechnungslegung folgende Standards zugrunde gelegt:

14,00 € je Flasche Wein oder Sekt (0,75 l)

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit die ALAMUND für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen beschafft oder Räumlichkeiten und Plätze von Dritten anmietet oder sich zur Verfügung stellen lässt, handelt ALAMUND im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und für die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die ALAMUND von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung derartiger Einrichtungen frei.

IX. Verlust und Beschädigung

Für angemietete Gegenstände, technische und sonstige Einrichtungen obliegt dem Veranstalter von der Übernahme bis zur Rückgabe die Sorgfaltspflicht. Bei Beschädigung oder Verlust durch Verschulden des Veranstalters, seiner Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Gäste werden die Kosten der Wiederbeschaffung beziehungsweise der Reparatur in Rechnung gestellt.

X. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Veranstaltungsort und dessen Einrichtung, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Veranstalters oder seinem Bereich zuzuordnende sonstige Dritte verursacht werden. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. ALAMUND ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung bzw. Anbringung von Dekorations- und ähnlichem Material vorab mit ALAMUND abzustimmen. Der Einsatz von Pyrotechnik und Nebelanlagen ist generell mit ALAMUND abzustimmen.

3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstiger Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Veranstalter dennoch Abfall, ist ALAMUND berechtigt, die Kosten der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit evtl. verbundenen besonderen Reinigung der Räume dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4) Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnis hat sich der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

5) ALAMUND kann bei begründetem Anlass die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen, die über die Vorauszahlungspflicht in III.6) hinausgehen.

XI. Schlussbestimmungen

1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Anmietung von Veranstaltungsräumen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2) Erfüllungsort und Zahlungsort ist München.

3) Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist das Gericht des in Ziff. XI., 2) genannten Erfüllungsortes. Dessen Zuständigkeit wird hiermit in jedem Fall auch im Verhältnis zu denjenigen Veranstaltern vereinbart, die die Voraussetzungen des Paragraphen 38 Abs. 1 ZPO erfüllen und/oder die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben (wobei die ALAMUND bei letzteren nach seiner Wahl aber auch berechtigt ist, Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Veranstalters im Ausland zu erheben).

4) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der Unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt.